

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

20. Verordnung vom 21.04.1829 publ. 25.04.1829

19) Cammer-Bekanntmachung vom  
3. Apr., publ. am 11. April 1829.

Mit Beziehung auf die zur Erläuterung und genauern Bestimmung einiger Puncte der Verordnung wegen Abschaffung der inländischen Zölle und Einführung eines gleichförmigen Grenzzolls unterm 10. April 1827. erlassene Cammerpublication wird hiedurch bekannt gemacht, daß die an der Route von Leer nach Oldenburg belegene Grenzzollstätte zu Hengstforde oder Ape im Amte Westerstede unter diejenigen Hauptzollstätten mit aufgenommen sey, bey denen die zum Besten der Transitgüter im §. 3. der Verordnung vom 27. Februar 1815. gegebene und im §. 3. der Cammerpublication vom 10. April 1827. auf gewisse besonders namhaft gemachte Grenzzollstätten beschränkte Bestimmung Anwendung findet.

In Beziehung auf den §. 3. der Cammerpublication vom 10. April 1827, wegen Erläuterung und genauerer Bestimmung einiger Puncte der Verordnung wegen Abschaffung der inländischen Zölle 2c.

20) Cammer-Bekanntmachung vom  
21. Apr., publ. am 25. April 1829.

Mit Beziehung auf die Landesherrlichen Verordnungen vom 18. Nov. 1718. und 29. Dec. 1814., so wie in Betreff der Erbherrschafft Sever vom 30. October 1826., wird in Gemäßheit eines höchsten Rescripts vom 21. März d. J. in Ansehung der im Herzogthum innerhalb drey Monaten, und in der Erbherrschafft Sever innerhalb 4 Wochen von dem Zeitpunkt der

Unerweiterte Bestimmung der Brüche wegen versäumter oder verspäteter Umschreibung in den Catastern.

Veränderung des Besitzers zu bewirkenden Umschreibung in den Catastern Folgendes bekannt gemacht:

1) die auf die versäumte oder verspätete Umschreibung in der Verordnung vom 18. Nov. 1718. zu 20 Goldgulden bestimmte und durch die Landesherrliche Verordnung vom 29. Dec. 1814. und 30. Oct. 1826. auf 15 Reichsthaler Gold ermäßigte unerläßliche herrschaftliche Brüche wird mit Rücksicht auf die registerliche Qualität des umzuschreibenden Objects folgendermaßen anderweit bestimmt:

für ein Vollerbe, wie bisher auf 15 Rthl. Gold,

für ein Halberbe auf . . . 10 — —

für eine Rötterey, Brinksizerey,  
einen Garten, eine Weide oder  
ein sonstiges einzelnes Grund-  
stück auf . . . . . 5 — —

In denjenigen Landestheilen, in denen es keine geschlossene Stellen giebt, wie z. B. im Butjadingerlande wird

eine Hoffstelle von 40 Tück und darüber einem Vollerbe,

eine Hoffstelle von 20 Tück und darüber einem Halberbe, und

jede Hoffstelle und jedes einzelne Landstück unter 20 Tück einer Rötterey oder Brinksizerey